

## L 7 AS 78/07

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Regensburg (FSB)

Aktenzeichen

S 15 AS 340/06

Datum

01.02.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 AS 78/07

Datum

14.09.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Auf die Berufung des Klägers werden entsprechend dem Anerkenntnis der Beklagten der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 1. Februar 2007 und der Bescheid vom 20. Februar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Mai 2006 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Absenkung der Regelleistung um 30 v.H. in der Zeit vom 01.03. bis 31.05.2006 streitig.

Der 1954 geborene Kläger bezieht seit 01.01.2005 von der Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Form von Arbeitslosengeld (Alg) II. Nachdem eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande gekommen war, erließ die Beklagte den Bescheid vom 20.02.2006, mit dem sie die Regelleistung für die Zeit vom 01.03. bis 31.05.2006 um 30 v.H., maximal 104,- EUR pro Monat absenkte und die ursprüngliche Bewilligungsentscheidung insoweit aufhob. Der Kläger habe sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.05.2006 als unbegründet zurück. Ein wichtiger Grund für die Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, sei nicht nachgewiesen.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Regensburg (SG) mit Gerichtsbescheid vom 01.02.2007 abgewiesen.

Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der Kläger Berufung eingelegt.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung am 13.07.2007 ein Anerkenntnis abgegeben, wonach der Bescheid vom 20.02.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.05.2006 aufgehoben werde. In der mündlichen Verhandlung am 14.09.2007 hat sie erklärt, Bescheide, die dem Inhalt der angefochtenen Bescheide entsprächen, nicht mehr zu erlassen. Der Kläger hat ausgeführt, er erkläre die Streitsache nicht für erledigt, weil sich die Beklagte nach wie vor weigere, das Geld auszus zahlen.

Der Kläger beantragt sinngemäß, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides vom 01.02.2007 und des Bescheides vom 20.02.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.05.2006 zu verpflichten, für die Zeit vom 01.03. bis 31.05.2006 die volle Leistung auszubezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen, soweit das Begehren des Klägers über das abgegebene Anerkenntnis hinaus geht.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegt Berufung ([§§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) war aufgrund der Zulassung im Gerichtsbescheid des SG zulässig. Auf das Anerkenntnis der Beklagten hin war deren Bescheid vom 20.02.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.05.2006 gemäß [§ 202 SGG](#) i.V.m. [§ 307](#) Zivilprozessordnung (ZPO) aufzuheben, ohne dass eine weitere

Sachprüfung erforderlich war (vgl. BSG SozR 6580 Art.5 Nr.4).

Der weitergehende Antrag des Klägers ist nicht begründet. Streitgegenstand ist eine reine Anfechtungsklage, nicht jedoch eine Verpflichtungs- und Leistungsklage. Für die Richtigkeit der Ausführungen des Klägers, die Beklagte weigere sich, den von der Absenkung betroffenen Betrag auszusahlen, fehlen jegliche Anhaltspunkte. Jedenfalls hat die Beklagte diesbezüglich keine entsprechende Erklärung abgegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-04-18